

Fall 14: Naturschutzgebiet

(Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, S. 188)

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, wenn der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

A. Art. 14 Abs. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- „Jedermann-Grundrecht“. (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

- Art. 14 Abs. 1 GG: „Eigentum“ = Alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten durch die Rechtsordnung ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sind.
 - Umfang des Schutzes: auch Nutzungsrecht wird geschützt.
 - Hier: Sacheigentum (§ 903 BGB) am Grundstück, dessen Nutzung verboten wird.
- ⇒ Sachlicher Schutzbereich ist betroffen.

II. Eingriff

- Das Nutzungsverbot verkürzt die bestehende Eigentümerposition des B und stellt einen Eingriff dar.

III. Rechtfertigung

1. Schranken

a) Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 GG?

- Enteignung = Vollständiger oder teilweiser Entzug konkreter vermögenswerter Rechtspositionen durch gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- Hier: Kein Entzug des Sacheigentums selbst.
- Aber: Nutzung wird vollständig verboten; Eigentum bleibt als bloß formale Position erhalten. Liegt damit eine Enteignung vor?
- Folgt man dem rein formellen Enteignungsbegriff des BVerfG: (-) (anders noch die mittlerweile überholte Rechtsprechung des BGH, die die Abgrenzung nach dem materiellen Kriterium der Schwere des Eingriffs vornahm).

b) Inhalts- und Schrankenbestimmung (ISB, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG)?

- ISB = Alle rechtlichen Regelungen, mit denen der Gesetzgeber Eigentum abstrakt-generell definiert.
- Hier: Verbot der Nutzung des Seegrundstücks durch Naturschutzverordnung. (+)

2. Schranken-Schranken

a) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage (Verordnungsermächtigung)

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit § 16 NAGB NatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG

Zuständigkeit: Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG (+)

Verfahren, Form (+)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit § 16 NAGB NatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG

Art. 43 LV Nds. (wie Art. 80 GG) = „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ hinreichend bestimmt. (+)

Ergebnis: § 16 NAGB NatSchG i.V.m. § 23 BNatSchG verfassungsgemäß; wirksame Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gegeben.

b) Verfassungsmäßigkeit der Naturschutzverordnung

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Zuständigkeit, Verfahren, Form (+)

aa) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 1 GG

- 23 BNatSchG ist Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, die der weiteren Konkretisierung durch eine Verordnung bedarf = § 16 NAGB NatSchG.
- Verhältnismäßigkeit der Verordnung: Schonender Ausgleich zwischen Eigentümerinteressen und Naturschutzbelangen.

bb) Verhältnismäßigkeit

(1) Legitimer Zweck

- Schutz eines Lebensraums für seltene Tiere und Pflanzen. (+)

(2) Eignung (+)

(3) Erforderlichkeit (+)

(4) Angemessenheit

- Schwer wiegender Eingriff in die Eigentümerbefugnisse durch vollständiges Nutzungsverbot.
- Demgegenüber: Durch Art. 20a GG verstärktes öffentliches Interesse an wirksamem Naturschutz.
- Abwägung:
- Art. 14 Abs. 2 GG („Sozialbindung des Eigentums“) verpflichtet den Staat zur Berücksichtigung von öffentlichen Interessen.
- Zudem: Regelung knüpft an bestehende Merkmale des Seegrundstücks an und reagiert auf eine vorgefundene Situation („Situationsgebundenheit des Grundeigentums“).
- Schutzwürdiges Vertrauen des B? Wohl nein, da B das Grundstück erst erworben hat, als es bereits schutzwürdig war.
- Kommt eine Übergangs- oder Ausnahmvorschrift in Betracht? Wohl nein, da diese dem Schutzzweck entgegensteht.

- Ist aber ggf. eine Entschädigung notwendig, ohne die die Nutzungsuntersagung unverhältnismäßig ist („Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung“)?
Dafür: Nutzungsverbot als gravierender Eingriff.
Dagegen: Schutzwürdigkeit des Gebietes hätte B beim Erwerb jedenfalls kennen müssen.
- ⇒ Daher: Nutzungsverbot ist verhältnismäßig (a.A. insbesondere hinsichtlich der Entschädigungspflicht vertretbar). Das Nutzungsverbot verstößt nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

B. Art. 12 Abs. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Art. 12 Abs. 1 GG als „Deutschen-Grundrecht“; B ist Deutscher i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG. (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

- Art. 12 Abs. 1 GG: „Beruf“.
- „Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit.“
- Hier: Beruf des B als Bauer (+), Erwerbstätigkeit ist betroffen.

II. Eingriff

1. Klassischer Eingriff?

- Final, unmittelbar, durch Rechtsakt, imperativ?
- Hier: fehlende Finalität, Gesetzgeber will lediglich Eigentümerrechte und Pflichten hinsichtlich des Seegrundstücks regeln, nicht aber Vorgaben zur Berufstätigkeit machen. (-)

2. Sonstiger Eingriff mit „objektiv berufsregelnder Tendenz“?

- „Jede Verkürzung einer grundrechtlich geschützten Position“. (+)
- Aber Besonderheit bei Art. 12 Abs. 1 GG: „Objektiv berufsregelnde Tendenz“?
- Hier: Eingriff knüpft an Eigentümerstellung an, unabhängig davon, ob ein Beruf betroffen ist oder nicht. Berufsregelnde Tendenz dann nicht, wenn bestimmte Rechtsfolgen an eine Sachlage oder ein Verhalten geknüpft werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit beruflich oder privat ausgeübt wird.

⇒ Eingriff (-), Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht verletzt.

C. Art. 2 Abs. 1 GG

- Subsidiär zu Art. 14 Abs. 1 GG. (-)

Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.